

**Konzept der Landesregierung  
zur Stärkung von Schulzentren**

gemäß Beschluss des Landtages Brandenburg vom 17. Dezember 2015 (Drucksache 6/3156-B)  
„Auf dem Weg zu längerem gemeinsamen Lernen“

**Beschlossen von Landesregierung am 12. Juli 2016**



## **Inhalt**

1	Einleitung .....	1
2	Ausgangslage im Land Brandenburg .....	4
2.1	Pädagogische Leitbilder des Bildungssystems im Land Brandenburg .....	4
2.1.1	Chancengleichheit – Durchlässigkeit – Anschlussfähigkeit .....	4
2.1.2	Individuelle Förderung .....	7
2.1.3	Langes gemeinsames Lernen .....	8
2.2	Schulzentren – Zusammengefasste Schulen im Land Brandenburg .....	10
2.2.1	Formen von Schulzentren .....	10
2.2.2	Unterrichtsorganisation in Schulzentren .....	11
2.2.3	Leistungsstruktur an Schulzentren .....	12
2.2.4	Synergieeffekte von Schulzentren .....	12
2.2.5	Schulzentren als erprobter Bestandteil der brandenburgischen Schullandschaft .....	13
2.2.6	Profilanalyse von Schulzentren im Land Brandenburg .....	16
3	Konzept zur Stärkung von Schulzentren .....	22
3.1	Rechtliche Grundlagen und Verfahren zur Gründung für Schulzentren .....	23
3.1.1	Verfahren zur Gründung von Schulzentren .....	23
3.1.2	Organisation zusammengefasster Schulen an mehreren Standorten .....	25
3.2	Prozess der Bildung eines Schulzentrums: Von der Einzelschule zum Schulzentrum .....	26
3.2.1	Initiierungsphase .....	26
3.2.2	Gründungsphase .....	27
3.2.3	Umsetzungsphase .....	30
3.4	Kommunales Infrastrukturprogramm (KIP): Unterstützung für die Bildung von Schulzentren ...	33
4	Zusammenfassung des Konzepts zur Stärkung von Schulzentren im Land Brandenburg .....	34
5	Literaturverzeichnis .....	36

## Anlage:

1. Liste der zusammengefassten Oberschulen mit Grundschulteil und Gesamtschule mit Grundschulteil

## 1 Einleitung

Ein Schulsystem muss nicht nur in der Lage sein, auf pädagogische Veränderungen zu reagieren, sondern sich auch flexibel an insgesamt veränderte Rahmenbedingungen anpassen können. Diese Flexibilität lässt sich z. B. über verschiedene Möglichkeiten der Organisation von Schule realisieren. Eine solche Möglichkeit im Rahmen der aktuell gültigen schulgesetzlichen Regelungen stellt die Zusammenfassung von Schulen in einem Schulzentrum dar. Durch den organisatorischen Zusammenschluss einer Grund- mit einer Ober- oder Gesamtschule entsteht eine Schule, in der diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 6 an der Schule verbleiben möchten, ihr Schulverhältnis in der Jahrgangsstufe 7 fortsetzen, ohne im Rahmen des Ü-7-Verfahrens an einer Eignungsfeststellung oder einem Auswahlverfahren teilnehmen zu müssen. Der Übergang von der Jahrgangsstufe 6 in die Jahrgangsstufe 7 wird so harmonisiert, z. B. durch Lehrkräfte der Sekundarstufe I in Klasse 6 und ein abgestimmtes schulinternes Curriculum. In einem solchen Schulzentrum können Synergien nutzbar gemacht werden, die die Schul- und Unterrichtsorganisation unter bestimmten Umständen erleichtern können und zudem positive pädagogische Effekte versprechen. Dies ist ein komplexer Prozess und nur unter bestimmten Voraussetzungen zweckmäßig, was jeweils im Einzelfall zu prüfen ist.

In ihrer Verantwortung für die äußeren Schulangelegenheiten kommt den Kommunen als Schulträger die zentrale Rolle bei der Zusammenfassung von Schulen zu. Erst auf der Grundlage ihrer Entscheidungen und Beschlüsse kann die Gründung eines Schulzentrums realisiert werden. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Gründung eines Schulzentrums können grundsätzlich aber nur in enger Abstimmung zwischen Schulträger und allen weiteren an Schule Beteiligten geschaffen werden.

Trotz der Notwendigkeit der jeweils spezifischen Betrachtung des Einzelfalls soll das hier vorgelegte *Konzept zur Stärkung von Schulzentren* den Prozess der Errichtung eines Schulzentrums erleichtern. Es wird aufgezeigt, dass dieser Prozess einer starken Strukturierung und schulfachlichen Begleitung bedarf, bei dem alle Beteiligten stets über die erforderlichen Schritte informiert sein sollen. Im Folgenden werden neben den bisherigen Erfahrungen mit zusammengefassten Schulen im Land Brandenburg die Potenziale und Schwierigkeiten von Schulzentren aufgezeigt sowie die einzubeziehenden Akteure dargestellt.

Die zwei zentralen Säulen zur Stärkung von Schulzentren – speziell im Prozess ihrer Gründung – sind:

1. die Strukturierung sowie umfassende Begleitung und Beratung des Prozesses durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als oberste Schulbehörde und die staatlichen Schulämter als untere Schulbehörde sowie eine künftige wissenschaftliche Begleitung ausgewählter bestehender und neuzugründender Schulzentren,
2. die finanzielle Unterstützung notwendiger baulicher Maßnahmen, die mit der Gründung eines Schulzentrums einhergehen können, durch das Land im Rahmen des Kommunalen Infrastrukturprogrammes (KIP) und eine entsprechende personelle Untersetzung an Schulzentren im Rahmen einer geplanten Anpassung der Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte (VV-Anrechnungsstunden).

Mit der Vorlage dieses Konzepts kommt die Landesregierung der sich aus dem Landtagsbeschluss „Auf dem Weg zu längerem gemeinsamem Lernen“ (Drucksache 6/3156-B, Anlage 1) ergebenden Aufforderung nach, in einem Konzept aufzuzeigen, wie die Voraussetzungen für ein langes gemeinsames Lernen verbessert und „Schulzentren“ im Land Brandenburg gestärkt werden können. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere die Möglichkeit haben, von der Jahrgangsstufe 1 bis zum Schulabschluss eine Schule besuchen zu können.

Dies ist in der Grundschule und in der Sekundarstufe I in der Oberschule und Gesamtschule gewährleistet. Ein wesentliches Merkmal eines Schulzentrums ist, dass in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 für alle Schülerinnen und Schüler ein den individuellen Voraussetzungen entsprechendes Schulangebot unterbreitet werden kann. Ausgehend von Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler vermittelt die Gesamtschule eine grundlegende, erweiterte und vertiefte Bildung und die Oberschule eine grundlegende, erweiterte und eine individuell vermittelte vertiefte Bildung.

Diese innere Struktur gewährleistet, dass jede Schülerin und jeder Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 6 – soweit dies gewünscht ist – das Schulverhältnis an der bisherigen Schule fortsetzen kann. Diese allein vom Elternwunsch abhängige Fortsetzung des Schulverhältnisses wäre bei einer Zusammenfassung einer Grundschule mit einem Gymnasium nicht gewährleistet. Im Gymnasium wird Schülerinnen oder Schülern ausschließlich eine vertiefte Bildung vermittelt. Eine Einbeziehung von Gymnasien in ein Schulzentrum – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – wird durch Kooperationen realisiert. Diese Kooperation kann insbesondere die gemeinsame Nutzung schulischer Anlagen

umfassen oder durch eine Abstimmung der inneren Organisation (z. B. Fremdsprachenangebote) den Wechsel zwischen den Schulen erleichtern.

Das mit dem Landtagsbeschluss „Inklusion im Bildungssystem Brandenburg weiter kontinuierlich vorantreiben“ (Drucksache 6/3157-B) beauftragte Landeskonzept wird Schulzentren als Orte des gemeinsamen Lernens von der Jahrgangsstufe 1-10 bzw. 1-13 ausdrücklich berücksichtigen.

Im Folgenden soll zunächst die Ausgangslage im Land Brandenburg in Bezug auf Schulzentren geschildert werden, indem die Umsetzung der für alle Schulen geltenden zentralen pädagogischen Leitbilder sowie die bisherigen Erfahrungen mit zusammengefassten Schulen dargestellt werden. Im Anschluss daran wird, aufbauend auf den identifizierten Stärken und Schwächen dieser Schulen, ein Konzept zur Stärkung von Schulzentren entwickelt. Dieses Konzept berücksichtigt nicht nur die relevanten rechtlichen Grundlagen des Bildungssystems im Land Brandenburg, sondern zeigt vor allem auf, welche Akteure wie im Prozess der Gründung eines Schulzentrums einzubeziehen sind. Hierbei wird der Prozess idealtypisch in drei Phasen gegliedert: die Initiierungsphase, die Gründungsphase und die Umsetzungsphase des Schulzentrums.

## 2 Ausgangslage im Land Brandenburg

### 2.1 Pädagogische Leitbilder des Bildungssystems im Land Brandenburg

Ein modernes Bildungswesen muss sich an vielen verschiedenen Kriterien messen. Insbesondere seit der ersten PISA-Studie aus dem Jahre 2000 ist in der Bundesrepublik Deutschland deutlich geworden, dass eine ganze Reihe von Indikatoren betrachtet werden muss, aufgrund derer ein Gesamtbild des Bildungssystems entsteht. Da an dieser Stelle keine Gesamtschau bildungspolitischer, pädagogischer Maßnahmen aufgeführt werden kann, sollen drei Themenbereiche exemplarisch vorangestellt werden, die auch im Beschluss des Landtages besonders hervorgehoben wurden, um aufzuzeigen, welche Maßnahmen das Land Brandenburg bereits eingeleitet hat. Dies ermöglicht, einen umfassenden Blick auf das Bildungssystem jenseits der Abschlusszahlenstatistik zu erhalten. Die Bereiche Chancengleichheit, individuelle Förderung und langes gemeinsames Lernen scheinen besonders geeignet, um darzustellen, welche Maßnahmen das Land Brandenburg umsetzt, um ein hohes Maß an Bildungsgerechtigkeit zu schaffen.

#### 2.1.1 Chancengleichheit – Durchlässigkeit – Anschlussfähigkeit

Das Zukunftsbild einer Bildungseinrichtung, in der alle Kinder und Jugendlichen willkommen sind, hat sich seit 1990 von einer gesellschafts- und bildungspolitischen Vision hin zu einem konkreten Auftrag für die Kindertageseinrichtungen und Schulen im Land Brandenburg entwickelt. Bereits bei den Kleinsten, im Bereich der Kindertagesbetreuung, gilt das Prinzip, dass alle Kinder ungeachtet ihrer besonderen Bedürfnisse und Bedarfe gemeinsam die Kindertageseinrichtungen im Land besuchen. „Die offene Schule in einer offenen Gesellschaft“<sup>1</sup> akzeptiert die Unterschiede innerhalb der Schülerschaft und in der Institution Schule. Das Bildungssystem des Landes Brandenburg hat den Anspruch, jedes Kind und jeden Jugendlichen in seiner Einzigartigkeit anzunehmen und bestmöglich zu fördern. Es muss damit den Anspruch erfüllen, gleichzeitig das Leistungsniveau zu heben und Benachteiligungen auszugleichen. Allgemein wird dem deutschen Schulsystem allerdings nachgewiesen, dass es nicht in ausreichendem Maße gelingt, einer zunehmend heterogenen Schülerschaft gleiche Bildungschancen zu bieten. Das heißt auch, dass in Deutschland der Bildungserfolg wie in kaum einem anderen Land von der Herkunft, dem sozio-ökonomischen Umfeld, abhängt. Dabei stellt die Vielfalt kultureller und sozialer Hintergründe und Begabungen besondere Anforderungen an die pädagogische Arbeit in Schule und Unterricht. Ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von Chancengleichheit wird im Land Brandenburg

---

<sup>1</sup> Vgl. Preuss-Lausitz, U. (2004).

bereits vor dem Schuleintritt in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geleistet.<sup>2</sup> Wissenschaftliche Studien belegen, dass ein positiver Zusammenhang zwischen guter frühkindlicher Bildung und Entwicklung der Kinder und deren Schulerfolg besteht. Mit flächendeckenden Angeboten der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg und Verbesserungen der Personalausstattung soll der Zugang zu einer guten frühen Bildung gewährleistet werden, um die Chancengleichheit aller Kinder zu verbessern. Die staatlichen Erziehungsziele für die Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg sind darauf ausgerichtet, jede Schülerin und jeden Schüler in ihrer bzw. seiner Einzigartigkeit anzunehmen und bestmöglich zu fördern. Die Schulen aller Schulstufen und Schulformen müssen somit den Anspruch erfüllen, herkunftsbedingte Disparitäten und Benachteiligungen möglichst auszugleichen und Bildungserfolge optimal zu fördern und zu sichern. Etwaige Abhängigkeiten des Bildungserfolges von der sozialen Herkunft abzubauen, ist ein zentraler Anspruch des Bildungssystems im Land Brandenburg.

Mit dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule“ (GORBIKS) ist es gelungen, der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten und in den Grundschulen einen verbindenden Rahmen zu geben. Ein gemeinsamer Bildungsbegriff und gemeinsame Bildungsziele sichern die Anschlussfähigkeit der pädagogischen Arbeit im Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule. Band 2 des „Gemeinsamen Orientierungsrahmens“ stellt den täglichen Übergang der Kinder von der Grundschule in den Hort ins Zentrum und beschreibt die gemeinsame Bildungsverantwortung der beiden Bildungseinrichtungen.

Die Möglichkeit des gemeinsamen Lernens von der Jahrgangsstufe 1 bis 6 reduziert zudem eine frühe Selektion und trägt somit maßgeblich zur Chancengleichheit bei.

Auch die Unterstützung der Übergänge von den Grundschulen in die weiterführenden Schulen wurde mit verschiedenen verbindlichen Kooperationsformen professionalisiert und verpflichtend geregelt. So ist in § 2 Absatz 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule – Grundschulverordnung – festgelegt, dass sich die Grundschulen über die pädagogischen Zielsetzungen und Schwerpunkte mit weiterführenden Schulen austauschen und verabreden. Dabei kommt auch der Schulaufsicht eine besondere, in erster Linie koordinierende Rolle zu. Ein Schwerpunkt der Koordination besteht in der Einrichtung und Begleitung von Arbeitskreisen zu Fächern und Lernbereichen. Hier wird der Austausch über Lehr- und Lernziele sowie Lehr- und Lernmittel und sonstige Medien geführt. Damit schaffen

---

<sup>2</sup> Bereits 57 Prozent der 0-3-Jährigen nutzen ein Angebot der Kindertagesbetreuung, bei den 3-6-Jährigen sind es 98 Prozent der Kinder.



Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I eine wesentliche Grundlage für eine durchgängige Bildungsbiografie.

So wie der Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich durch kooperative Information verbunden ist, bieten insbesondere Oberschulen für den erfolgreichen Übergang aus der Sekundarstufe I in die berufliche Ausbildung inzwischen vielseitige Bildungsangebote zur Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen als Grundlage für eine spätere berufliche Ausbildung an. Mit verschiedenen Programminitiativen zur Stärkung der Oberschulen und gemeinsamen Projekten von Jugendhilfe und Schule zur Vermeidung von Schulabbrüchen bei schulverweigernden Jugendlichen konnte der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Oberschule ohne Schulabschluss verlassen, maßgeblich gesenkt werden. Den Schülerinnen und Schülern einer Oberschule steht je nach erreichtem Schulabschluss neben der dualen Ausbildung am Oberstufenzentrum (OSZ) auch der Eintritt in die Fachoberschule, bei besonderen Leistungen ebenso in die gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums am OSZ, offen.

Neben dem klassischen dualen Ausbildungssystem, in das die Schülerinnen und Schüler mit ihren schulischen Abschlüssen wechseln können, sind weitere Wege zu einer beruflichen Ausbildung etabliert. Das Land Brandenburg hat u. a. mit den Berufsfachschulen vollzeitschulische Bildungsgänge als notwendiges Angebot in Ergänzung zum dualen System geschaffen. Mit dem vollzeitschulischen Unterricht wird das Ziel verbunden, durch eine Erweiterung der Allgemeinbildung, die Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse und -fertigkeiten und die Information über Formen der Berufsausbildung und Berufsbilder die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung landesweit zu verbessern. Der erfolgreiche Besuch dieser vollzeitschulischen Bildungsgänge führt u. a. auch die Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss der Sekundarstufe I zu einem Abschluss der Berufsbildungsreife und die Schülerinnen und Schüler mit der Berufsbildungsreife zu einem der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss.<sup>3</sup>

In allen Landesteilen wird ein gleichwertiges und regional ausgewogenes Angebot schulischer Bildungsgänge angestrebt, um für die Schülerinnen und Schüler auch unabhängig von ihren Wohnorten Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit zu wahren (im Sinne des § 102 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG). Das Ziel der Schulentwicklungsplanung ist, für alle Bildungsgänge landesweit ein umfassendes Schulangebot zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>3</sup> <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lhm1.c.59679.de>.

## 2.1.2 Individuelle Förderung

Die alltägliche Unterrichtspraxis zeigt, dass es „durchschnittlich“ Lernende nicht gibt und dass auf der Basis der Leitvorstellung einer homogenen Lerngruppe individuelle Lernprozesse nicht im erforderlichen Maße unterstützt werden können. Individuelle Förderung muss demnach als Auftrag für die Lehrenden angesehen werden; bei der Planung und Gestaltung der Lernarrangements ist der Individualität der Lernenden konsequent Rechnung zu tragen. Dies stellt erweiterte Anforderungen an die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse im Unterricht.

Die bisher dominierende lehrerzentrierte Wissensvermittlung wird um komplementäre, durch die Schülerinnen und Schüler selbst gesteuerte Unterrichtsformen erweitert. Das bedeutet und erfordert u. a., Möglichkeiten zur Anregung und Intensivierung der Lernprozesse – durch Austausch mit Lernpartnern und innerhalb der Schülergruppe – zu schaffen und das Lehrerhandeln vor allem in Form von diagnostischer, unterstützender, beratender und evaluierender Lernbegleitung zu erweitern.

Um die Ausrichtung der pädagogischen Arbeit in der Grundschule auf individuelle Förderung und auf Selbststeuerung des Lernens durch die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, wurden verschiedene Verfahren und Diagnoseinstrumente in den Grundschulen des Landes Brandenburg eingeführt, von denen hier die Individuellen Lernstandsanalysen (ILeA), die flexible Eingangsphase (FLEX), die Förderdiagnostische Lernbeobachtung (FdL), das Portfolio als Lernentwicklungsdokumentation, die Orientierungsarbeiten in den Jahrgangsstufen 2 und 4, die Vergleichsarbeiten (VERA-3) sowie die Differenzierung nach Leistung und Neigung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zu betonen sind.

Diese Instrumente entsprechen durch ihre Anwendung dem Auftrag der Grundschule, alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Individualität anzunehmen und entsprechend ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, ihren Stärken und Schwächen „in einem gemeinsamen Bildungsgang so zu fördern, dass sich Grundlagen für selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten entwickeln sowie Erfahrungen im gestaltenden menschlichen Miteinander vermittelt werden“ (§ 19 Abs. 1 BbgSchulG).

In der Sekundarstufe I stellt die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ebenfalls ein Prinzip des gesamten Unterrichts in den einzelnen Schulformen dar. Sie ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen und behebt nicht allein Lerndefizite, sondern fördert insgesamt Lernbereitschaft und Lernfähigkeit bzw. entwickelt diese weiter. Die

Feststellung der Lernausgangslage in der Jahrgangsstufe 7, die Durchführung der Orientierungsarbeiten und der Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 8 unterstützen als Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler aufgrund der ermittelten Ergebnisse, da diese durch die Lehrkräfte für die individuelle pädagogische Arbeit genutzt werden.

Weitere Instrumente der individuellen Förderung bestehen darin, den Unterricht nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen im Klassenverband oder nach Kursen differenziert zu erteilen. Diese Differenzierung kann als Binnendifferenzierung, Fachleistungsdifferenzierung oder als Wahlpflichtunterricht erfolgen.

Verschiedene internationale Schulleistungsstudien (u. a. PISA) haben gezeigt, dass die Bundesrepublik Deutschland zwar eine deutliche Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler im unteren Leistungsbereich erreicht hat, aber noch immer über eine vergleichsweise geringere Anzahl an Schülerinnen und Schülern im oberen Leistungsbereich verfügt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde im Land Brandenburg im Zeitraum von 2005–2010 ein System zur Begabtenförderung als weiteres Instrument zur individuellen Förderung eingeführt.<sup>4</sup> Es wurden Stützpunkte der Begabtenförderung, Spezialklassen und -schulen ebenso eingerichtet wie Leistungs- und Begabungsklassen (LuBK) an Gymnasien und Gesamtschulen. Weitere Instrumente der Förderung bestehen in Schülerakademien, Wettbewerben oder Kooperationen zwischen Schulen und Hochschulen bzw. anderen wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. Schülerlabore).

Die auf die innerschulischen Bedingungen ausgerichtete Förderkonzeption der einzelnen Schule stellt einen verbindlichen Bestandteil des Schulprogramms dar und gibt wichtige fachliche Orientierungspunkte für die eigenverantwortliche Schul- und Unterrichtsentwicklung vor. Insgesamt leisten die Schulen mit den o. g. Ansätzen einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Bildungsgerechtigkeit im Land Brandenburg.

### 2.1.3 Langes gemeinsames Lernen

Bereits im Jahr 1991 wurde mit dem Ersten Schulreformgesetz die rechtliche Grundlage für die sechsjährige Grundschule im Land Brandenburg gelegt, die als Schulform allgemein als akzeptiert und bewährt gilt. Im bundesweiten Vergleich lernen die Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg

---

<sup>4</sup> <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.282071.de>.

eine relativ lange Zeit gemeinsam. Die Aufgabe der Grundschullehrkräfte ist, durch einen fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht in den ersten sechs gemeinsamen Schuljahren eine grundlegende Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu vermitteln.

Das lange gemeinsame Lernen unter Einbeziehung inklusiver Beschulung sieht Lernorte vor, deren Entwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gebotenen Möglichkeiten die Schulen selbst bestimmen können. Eine so organisierte Schule kann die Jahrgangsstufen 1–10 oder 1–13 vorsehen. Die Idee dieser Konzeption reicht von der flexiblen Kooperation verschiedener Schulformen bis hin zur Zusammenführung zu einer Schule. Die Bildungsforschung verspricht sich durch dieses Vorgehen u. a., bestehende Abhängigkeiten zwischen Bildungserfolg und sozio-ökonomischem und kulturellem Herkunftsumfeld zu verringern. Langes gemeinsames Lernen kann für die Schülerinnen und Schüler insofern unterstützend wirken, als dass es im Rahmen von Übergangsverfahren nicht zu Brüchen in der Schulbiografie kommt.

Insgesamt kann für das Land Brandenburg festgestellt werden, dass das lange gemeinsame Lernen bereits in vielfältiger Weise als flexible Kooperationsform mittels verschiedener Instrumente umgesetzt wird. Orientierungspunkte dieser Entwicklung sind die methodisch-didaktische Reform des Grundschulunterrichts mit der Einführung jahrgangsübergreifenden Lernens in der Schulanfangsphase (FLEX), die schulrechtliche Absicherung des Vorrangs einer gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die Entwicklung des Rahmenlehrplans 1-10 mit inklusiven Förderansätzen, die Einrichtung eines neuen Lehramtstyps speziell für das Lehramt an einer inklusiv arbeitenden Grundschule sowie die Option, die demografisch notwendige Veränderung der Schulstandorte unter der Prämisse wohnungsnaher Angebote abzufedern.<sup>5</sup>

Die bereits vorgenommenen Entscheidungen zur Nutzung der flexiblen Kooperation im Hinblick auf das längere gemeinsame Lernen und den gemeinsamen Unterricht zielen darauf ab, Stigmatisierungen aufzubrechen und allen Schülerinnen und Schülern eine optimale Chance auf einen angemessenen Bildungserfolg zu ermöglichen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist, Barrieren abzubauen, die Abhängigkeit des Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler vom sozio-ökonomischen sowie kulturellen Herkunftsumfeld zu verringern, im Idealfall gänzlich aufzulösen, um allen Schülerinnen und Schülern einen Weg zu gesellschaftlicher Teilhabe sowie beruflichem Erfolg zu eröffnen.

---

<sup>5</sup> LISUM [Hrsg.] (2015): 7.

Diese pädagogischen Grundsätze und Leitbilder sind neben anderen charakteristisch für das gesamte brandenburgische Bildungssystem und sollen in allen Schulformen gelebt werden. Durch die Möglichkeit zur Gründung von Schulzentren, die seit der Gründung des Landes Brandenburg Teil der Schullandschaft sind, wird der Idee des langen gemeinsamen Lernens und den Grundsätzen von Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit in besonderer Weise Rechnung getragen.

## 2.2 Schulzentren – Zusammengefasste Schulen im Land Brandenburg

Das Brandenburgische Schulgesetz ermöglicht es, dass Gesamtschulen und Oberschulen mit Grundschulen zusammengefasst werden können. Ausgehend von den politischen Vorgaben des Koalitionsvertrages wird unter dem Begriff „Schulzentrum“ eine entsprechende Zusammenfassung von Schulen verstanden. Schulzentren stellen somit keine neue Schulform dar, sondern sind durch die organisatorische Verbindung von Grund- und Gesamtschulen bzw. Oberschulen gekennzeichnet. Es entsteht eine gemeinsame Schule, in der diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 6 an der Schule verbleiben möchten, ihr Schulverhältnis in der Jahrgangsstufe 7 fortsetzen, ohne im Rahmen des Ü-7-Verfahrens an einer Eignungsfeststellung oder einem Auswahlverfahren teilnehmen zu müssen. Bereits seit 1993 bestehen im Land Brandenburg Schulen, in denen eine Grundschule und eine allgemeinbildende weiterführende Schule zu einer Schule zusammengefasst sind.

### 2.2.1 Formen von Schulzentren

Oberschulen und Gesamtschulen mit angegliedertem Grundschulteil haben sich im Land Brandenburg bereits bewährt (siehe Kapitel 2.2.4). Sie bieten gute Voraussetzungen für die Umsetzung schulstufenübergreifender pädagogischer Konzepte und zugleich einen effizienten Ressourceneinsatz. In Schulzentren wird ein einheitliches Schulkonzept verfolgt. Darüber hinaus gibt es ein Kollegium, das sich in gemeinsamen Konferenzen austauscht und auf der Grundlage eines gemeinsam entwickelten und beschlossenen Schulprogramms arbeitet. Durch die Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes vor Ort können Schulzentren im Einzelfall ebenfalls geeignet sein, an verschiedenen Standorten geführt zu werden und so unter Umständen zur Gewährleistung eines wohnortnahen Schulangebotes beizutragen.

Auf der Grundlage einer Differenzierung nach den jeweils möglichen Bildungsverläufen (innere Struktur und Abschlusserwerb) innerhalb eines Schulzentrums sind verschiedene Varianten von Schulzentren umsetzbar:

- Zum einen kann ein Schulzentrum die Zusammenfassung einer Grundschule mit einer Oberschule sein und dabei die Jahrgangsstufen 1–10 umfassen. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs in die Sekundarstufe II kooperiert die jeweilige Schule in diesem Fall sowohl mit einem beruflichen Gymnasium oder einer Gesamtschule als auch zur Sicherstellung einer beruflichen Ausbildung mit einem Oberstufenzentrum.
- Zum anderen kann ein Schulzentrum die Zusammenfassung einer Grundschule mit einer Gesamtschule sein und somit die Jahrgangsstufen 1–13 umfassen. Kooperationen mit Oberstufenzentren sichern auch hier die Möglichkeit des Übergangs in eine berufliche Ausbildung. Eine zusammengefasste Grund- und Gesamtschule kann zudem die Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife nach zwölf oder dreizehn Schulbesuchsjahren eröffnen. Eine Gesamtschule als Teil eines Schulzentrums kann fernerhin Leistungs- und Begabungsklassen (LuBK) umfassen.

Für alle Schulzentren gleichermaßen gilt jedoch, dass es sich dabei um **eine** Schule mit **einem** Schulträger, **einer** Schulleitung, **einem** Kollegium, schulstufenübergreifenden Gremien und **einem** Schulprogramm handelt.

### 2.2.2 Unterrichtsorganisation in Schulzentren

Bezüglich der Unterrichtsorganisation gelten auch die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) und der Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte (VV-Anrechnungsstunden). Die Schulen werden durch das jeweilige staatliche Schulamt mit den notwendigen Lehrerstellen ausgestattet.

#### – Unterricht

Bei der Bemessung der Ausstattung für den Unterricht an Schulzentren wird der Bedarf für die Primarstufe und für die Sekundarstufe(n) jeweils gesondert ermittelt. Dies gilt auch für die verschiedenen Zusatzausstattungen. Über die Verwendung der zugewiesenen Ressourcen entscheiden die Schulen selbst; dabei darf der Einsatz der Lehrerwochenstunden ebenso stufenübergreifend erfolgen.

– Anrechnungsstunden

Die Anrechnungsstunden werden anhand eines Sockels und der Anzahl der Klassen und der Schülerinnen und Schüler bestimmt. Im sogenannten Schulpool, das sind die Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben an der Schule und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, wird für Schulen mit angegliederter Primarstufe eine zusätzliche Grundanrechnung gewährt. Auch für die Anrechnungsstunden gilt, dass die Schulen über die konkrete Verwendung selbst entscheiden dürfen. Darüber hinaus werden Aufgaben im Bereich der Schulentwicklung und Schulleitung an Schulzentren sowie die Wahrnehmung besonderer Aufgaben, wie sie beispielsweise im Gründungsprozess eines Schulzentrums anfallen können, im Rahmen der Überarbeitung der VV-Anrechnungsstunden Berücksichtigung finden.

### 2.2.3 Leitungsstruktur an Schulzentren

Hinsichtlich der Leitungsstruktur an Schulzentren gelten die schülerzahlbezogenen Regelungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes. Demnach werden für Schulzentren entsprechend ihrer Größe maximal bis zu fünf Funktionsämter für die Schulleitung zur Verfügung gestellt. (z. B. zweite Gesamt- bzw. Oberschulschulkonrektor/-in, Rektor/-in als Primarstufenleiter/-in)

Da bei der Neubildung eines Schulzentrums die Schulform des weiterführenden Bereichs (Ober- oder Gesamtschule) für die Bestimmung der jeweiligen Lehrerlaufbahn und die Besetzung von Funktionsämtern ausschlaggebend ist, wurde in der Neufassung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zum 01.01.2014 das Amt des Rektors (Primarstufenleiter) – welches zuvor nur an Oberschulen bestand – auch für die Leitung der Primarstufen an Gesamtschulen geschaffen. Für ehemalige Grundschulfunktioninhaber ist damit grundsätzlich auch das jeweilige schülerzahlenabhängige Funktionsamt an einem Schulzentrum zugänglich.

### 2.2.4 Synergieeffekte von Schulzentren

Durch den Zusammenschluss von Grund- und Oberschulen bzw. Gesamtschulen kann sich eine Reihe von Synergieeffekten erzielen lassen, die sowohl die inneren als auch die äußeren Schulangelegenheiten betreffen.

In Bezug auf die Schulorganisation ergeben sich in den Schulzentren durch ein größeres Kollegium zusätzliche Optionen des intensiveren fachlichen Austausches in schulstufenübergreifenden

Fachkonferenzen, eines flexibleren Einsatzes des zugewiesenen Lehrpersonals und damit verlässlichere, fachgerechte Vertretungsmöglichkeiten sowie ein potenziell breiteres Kursangebot.

Auch für den Schulträger können sich durch die Zusammenfassung von Schulen erhebliche Vorteile ergeben. Hier seien durch die potenziell größere Schülerschaft einer zusammengefassten Schule positive Skaleneffekte in Bezug auf die Ausstattung, eine optimierte Gebäudeauslastung bzw. Raumnutzung und ggf. effizientere Schülerbeförderung genannt. Die Kommunikation des Schulträgers mit der Schule kann erleichtert werden, da die Schulstufen durch eine einheitliche Schulleitung vertreten werden.

Tabelle 1: Potenzielle Synergieeffekte von Schulzentren für die innere und äußere Schulorganisation

Innere Schulangelegenheiten	Äußere Schulangelegenheiten
<p>Qualitätssicherung und -verbesserung der Schul- und Unterrichtsentwicklung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bessere Abdeckung des Unterrichtes durch insgesamt umfangreichere Ausstattung mit Lehrkräften</li> <li>➤ Kontinuität Lehrkräfteeinsatz (auch schulstufenübergreifend)</li> <li>➤ größere Flexibilität für Planung und schulstufenübergreifenden Einsatz der Lehrkräfte</li> <li>➤ optimierten Einsatz von Sonderpädagoginnen/-pädagogen</li> <li>➤ verbesserten fachlicher/methodischer Austausch im Kollegium</li> <li>➤ ggf. größeres Kursangebot</li> <li>➤ strukturierten Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Primar- in die Sekundarstufe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ gemeinsame Nutzung von Raumkapazitäten und Ausstattung (z. B. gezielte Ausstattung mit Fachkabinetten)</li> <li>➤ ggf. effizientere Schülerbeförderung</li> <li>➤ erleichterte Kommunikation des Schulträgers mit der Schule durch einheitliche Schulleitung</li> </ul>

### 2.2.5 Schulzentren als erprobter Bestandteil der brandenburgischen Schullandschaft

Neben den 402 Grundschulen, 84 Oberschulen und 20 Gesamtschulen gibt es derzeit bereits 35 Schulzentren im Land Brandenburg (vgl. Anlage 2 und 3). Im Schuljahr 2015/2016 verfügen 34 Oberschulen und eine Gesamtschule über einen Grundschulteil. An zwei Gesamtschulen kann gegenwärtig die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schulbesuchsjahren erworben werden. Diese Gesamtschulen verfügen jedoch über keinen Grundschulteil. An drei der zusammengefassten Grund- und Oberschulen ist der Grundschulbereich an mehreren Standorten organisiert.

Wie in Tabelle 1 dargestellt, verfügt eine Grund- und Oberschule in der Primarstufe im Durchschnitt über elf Klassen oder 1,8 Züge mit 237 Schülerinnen und Schülern. Die Klassenfrequenz beträgt 21,6 Schülerinnen und Schüler. In der Sekundarstufe I weisen die Schulen durchschnittlich 10,2 Klassen bzw. 2,6 Züge mit 219 Schülerinnen und Schülern und einer Klassenfrequenz von 21,5 Schülerinnen und Schülern auf. Im Vergleich zu den Grundschulen ist der Primarbereich der zusammengefassten Schulen im Durchschnitt ähnlich groß. In der Sekundarstufe I sind die durchschnittlichen Schülerzahlen,



Klassen und Frequenzen gegenüber den nicht zusammengefassten Oberschulen und Gesamtschulen kleiner. Die Streuung der Klassenfrequenzen ist dabei jedoch sehr hoch und unterscheidet sich kaum von der Streuung der Klassenfrequenzen nicht zusammengefasster Schulen. Die Gründe dafür sind demzufolge nicht auf die Organisationsform zurückzuführen, sondern ergeben sich aus einer Vielzahl einzelfallspezifischer Faktoren.

Tabelle 2: Durchschnittliche Schulgrößen im Land Brandenburg im Schuljahr 2015/2016 in öffentl. Trägerschaft\*

	Anzahl Schulen	Durchschnittliche Werte** pro Schule							
		Primarstufe				Sekundarstufe I			
		SuS	KI	Züge	Frequenz	SuS	KI	Züge	Frequenz
Zusammengefasste Schule	35	237	11	1,8	21,6	219	10,2	2,6	21,5
Grundschule	402	250	11,5	1,9	21,7				
Oberschule	84					267	11,5	2,9	23,2
Gesamtschule***	20					473	19	4,8	24,9

Quelle: Blitzumfrage I zu Schuljahresbeginn (Vorabschülererfassung) 2015/16, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 2015

\* ohne Förderschulklassen

\*\* gerundete Werte

\*\*\* ohne LuBK

Hinsichtlich des Verbleibs von Schülerinnen und Schülern mit der Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einer zusammengefassten Grund- und Oberschule und des Anteils entsprechender Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ohne Grundschulteil ist kein signifikanter Unterschied vorhanden. So lag der Anteil im Schuljahr 2013/2014 unter dem Landesdurchschnitt, wogegen er im Schuljahr 2014/2015 leicht über dem Landesdurchschnitt lag. Auch hier ist eine erhebliche Streuung innerhalb der Gruppe der zusammengefassten Schulen erkennbar.

Bei der Bildung von Schulzentren kommt der Trägerschaft der zusammenzufassenden Schulen eine besondere Bedeutung zu, da je nach Ausgangssituation eine Übertragung der Schulträgerschaft notwendig werden kann (siehe Kapitel 3.1). Der Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass die Trägerschaft der zusammengefassten Grund- und Oberschulen in den meisten Fällen (21) bei den Gemeinden liegt, gefolgt von den Landkreisen und kreisfreien Städten (8) und Ämtern (5). Keine Grund- und Oberschule befindet sich in Trägerschaft eines Schulverbandes. Die zusammengefasste Grund- und Gesamtschule ist in Trägerschaft eines Amtes.

Neben den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gibt es im Land Brandenburg 142 allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft, von denen im Schuljahr 2015/2016 insgesamt drei Oberschulen über einen Grundschulteil verfügen. Von den elf Gesamtschulen in freier Trägerschaft verfügt keine über einen Grundschulteil. Die fünf bestehenden Waldorfschulen bieten Unterricht von der Jahrgangsstufe 1–13 an.

Tabelle 3: Schulträger im Land Brandenburg im Schuljahr 2015/2016\*

Schulform	Öffentliche Träger						Freie Träger
	Amt	Gemeinde	Kreisfreie Stadt	Landkreis	Schulverband	Anzahl Schulen öffentliche Träger	
Grundschule	32	318	49	0	3	402	63
Oberschule mit Grundschulteil	5	21	2	6	0	34	3
Oberschule	6	55	10	13	0	84	26
Gesamtschule mit Grundschulteil und GOST	1	0	0	0	0	1	0
Gesamtschule mit GOST	0	6	9	5	0	20	11
Waldorfschule	0	0	0	0	0	0	5
Gymnasium	0	11	13	52	0	76	25
Berufliches Gymnasium	0	0	3	14	0	17	0
<b>Summe</b>	<b>44</b>	<b>411</b>	<b>86</b>	<b>90</b>	<b>3</b>	<b>634</b>	<b>133</b>

Quelle: ZENSOS, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Zugriff am 18.02.2016

\* ohne Förderschulen sowie berufliche Schulen ohne GOST

Die Anzahl der öffentlichen Oberschulen mit Grundschulteil und Gesamtschulen mit Grundschulteil seit dem Schuljahr 2005/2006<sup>6</sup> gestaltete sich wie folgt:

- 2005/2006 41 Grund- und Oberschulen, 1 Grund- und Gesamtschule, insgesamt besuchten 15.260 Schülerinnen und Schüler diese Schulen,
- 2010/2011 27 Grund- und Oberschulen, 1 Grund- und Gesamtschule, insgesamt besuchten 11.739 Schülerinnen und Schüler diese Schulen,
- 2015/2016 34 Grund- und Oberschulen, 1 Grund- und Gesamtschule, insgesamt besuchen 16.230 Schülerinnen und Schüler diese Schulen.

Die im Schuljahr 2015/2016 bestehenden Oberschulen mit Grundschulteil und die Gesamtschule mit Grundschulteil sind im Zeitraum von 2005–2014 „gegründet“, d. h. umgewandelt, zusammengefasst oder ausgebaut worden.

Durch den demografischen Wandel und durch damit einhergehende sinkende Schülerzahlen hat sich die Anzahl der Grund- und Oberschulen bzw. Grund- und Gesamtschulen vom Schuljahr 2005/2006 bis 2010/2011 zunächst deutlich verringert. In den folgenden fünf Jahren hat sich bei nahezu konstanten Schülerzahlen die Zahl der zusammengefassten Schulen wieder erhöht und so das Modell zusammengefasster Schulen legitimiert.

<sup>6</sup> Mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 wurde im Land Brandenburg die Oberschule eingeführt. Diese Schulform ersetzte die Schulformen Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe und Realschule.

Im Bereich der „schulorganisatorischen und pädagogischen Besonderheiten“ haben 17 der öffentlichen Schulzentren Klassen als flexible Eingangsphase (FLEX) eingerichtet. Zudem nehmen acht Schulen an der Anschlussphase des Pilotprojekts „Inklusive Grundschule“ (PING) teil. An allen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU) beschult.

Der überwiegende Anteil der derzeit bestehenden zusammengefassten Schulen bietet seinen Schülerinnen und Schülern Ganztagsangebote. Hierbei ist für die Primarstufe zwischen offenem Ganztag und der verlässlichen Halbtagschule (VHG) sowie bei der Sekundarstufe I zwischen offenem und gebundenem/teilweise gebundenem Ganztag zu unterscheiden. Grundschulen mit Ganztagsangeboten unterbreiten die Angebote in Kooperation mit den Horten (Angebot der Kindertagesbetreuung) und anderen Kooperationspartnern. Ein Schulzentrum kann demnach mehrere Ganztagsformen anbieten, z. B. in der Primarstufe als offene Form und in der Sekundarstufe I als gebundene Ganztagsform. Im Schuljahr 2015/2016 bieten 17 der 35 zusammengefassten Schulen die vollgebundene Form in der Sekundarstufe I und sechs in der Primarstufe als VHG an. Teilweise gebundenen Ganztag weist nur eine Schule in der Sekundarstufe I auf. Offener Ganztag wird in der Primarstufe elfmal und in der Sekundarstufe I neunmal angeboten. Die Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen – VV-Ganztag – eröffnen zudem die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 einer zusammengefassten Schule die Ganztagsangebote der Sekundarstufe I nutzen können, sofern der Grundschulteil nicht über ein entsprechendes eigenes Angebot verfügt. Diese Möglichkeit wird aktuell an zwei zusammengefassten Schulen genutzt. Sieben Schulen stellen keine Angebote im Ganztag (weder im Primar- noch im Sekundar-I-Bereich) bereit.

## 2.2.6 Profilanalyse von Schulzentren im Land Brandenburg

Die Akteure künftiger Gründungen von Schulzentren können aus den bereits beschriebenen Erfahrungen mit Schulzentren im Land Brandenburg lernen, um von vornherein Fehler bei der Zusammenfassung von Schulen zu vermeiden und die Ausgestaltung eines Schulzentrums zu optimieren. Hilfreich sind dabei sowohl die Erfahrungen der Schulträger von zusammengefassten Schulen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie der Schulleitungen der entsprechenden Schulen als auch die Ergebnisse der Schulvisitation.

Durch Nachfragen der Schulträger zum Verfahren der Zusammenfassung von Schulen oder des Ausbaus einer weiterführenden Schule um eine Primarstufe wurde deutlich, dass hinsichtlich des notwendigen Verfahrens und der einzelnen Teilschritte erheblicher Beratungsbedarf besteht. Klar strukturierte Verfahren und für alle Beteiligten transparente Prozesse reduzierten frühzeitig Konflikte und führten zu einem für alle zufriedenstellenderem Ergebnis.

Die Schulleitungen der Schulzentren zeichnen ein sehr positives Bild dieser Organisationsform von Schule. Positive Auswirkungen werden vor allem in Bezug auf sozialräumliche, organisatorische, soziale und pädagogische Aspekte gesehen. Die Schulzentren werden von Schulleitungen als eine Möglichkeit gesehen, Bildungsangebote auch im ländlichen Raum zu stärken, da sie den Erhalt eines Schulstandortes begünstigen können.

Die in Kapitel 2.2.4 dargestellten Synergieeffekte **schulorganisatorischer** Art werden durch die Schulleitungen weitestgehend bestätigt. Diese sind insbesondere:

- eine bessere Abdeckung des Unterrichts gemäß Stundentafel, besonders im Vergleich zu kleineren Einzelschulen, durch eine insgesamt umfangreichere Ausstattung der Schule mit Lehrkräften,
- Kontinuität des Einsatzes der Lehrkräfte (auch über Schulstufen hinweg),
- verbesserter fachlicher und methodischer Austausch im Kollegium mit positiven Effekten für die Unterrichtsgestaltung und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler (bspw. durch Nutzung der Lernpläne, Portfolios, Lernstandsanalysen und offene Unterrichtsformen),
- größere Flexibilität für die Planung und den schulstufenübergreifenden Einsatz der Lehrkräfte,
- Synergieeffekte z. B. in Bezug auf den Einsatz von Sonderpädagoginnen und -pädagogen,
- die Verminderung von Unterrichtsausfall sowie die Absicherung des fachgerechten Vertretungsunterrichts,
- die gemeinsame Nutzung vorhandener Raumkapazitäten (Fachräume, Begegnungsräume).

Als maßgeblich für die Erreichung dieser Synergieeffekte wurden jedoch ein gemeinsamer Standort der beiden Schulstufen und die fußläufige Erreichbarkeit der Gebäude hervorgehoben. Ebenso wurde die Organisation von Ganztagsangeboten für beide Schulstufen als erhebliche Herausforderung dargestellt.

Nach Erfahrung der Schulleitungen schätzen sowohl Eltern als auch Schülerinnen und Schüler die durch ein Schulzentrum beförderte Möglichkeit des kontinuierlichen gemeinsamen Lernens u. a., weil **das soziale Umfeld** auch beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 erhalten bleibt. Ein Großteil der

Schülerinnen und Schüler verbleibt demnach im Übergangsverfahren von der Jahrgangsstufe 6 zur 7 an der jeweiligen Schule. Als vorteilhaft werden in diesem Zusammenhang auch das Fortbestehen des Schulverhältnisses und damit die Garantie des Schulplatzes beim Wechsel in die Sekundarstufe I herausgestellt. Für die Schülerinnen und Schüler besteht in der Kommunikation und gegenseitigen Unterstützung zudem die Chance, gemeinsam miteinander und voneinander zu lernen – bspw. durch Lernpatenschaften zwischen den jüngeren und älteren Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichtsgeschehens. Dies kann das Schulklima positiv beeinflussen.

Während die Schulleitungen der Schulzentren insgesamt die Vorteile von zusammengefassten Schulen betonen, müssen diese Schulen langfristig vor allem dem Vergleich mit anderen Formen allgemeinbildender Schulen standhalten. Wichtige Anhaltspunkte in Bezug auf die Erfüllung bestimmter Kriterien, die zur Messung von Schulqualität im Land Brandenburg herangezogen werden, kann demnach der Vergleich der Ergebnisse der Schulvisitation Brandenburg liefern.

Die **Schulvisitation** Brandenburg untersucht die Schulqualität an allen brandenburgischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Fachliche Grundlage hierfür ist der Orientierungsrahmen Schulqualität. Im Rahmen einer Schulvisitation werden Daten und Informationen zu 19 Profilmerkmalen erhoben, von denen 16 in einer vierstufigen Skala beurteilt werden.<sup>7</sup> Es sei jedoch an dieser Stelle angemerkt, dass eine Aussage zu den Gründen für ein besseres oder schlechteres Abschneiden von bestimmten Schulen auf dieser Grundlage nicht möglich ist.

---

<sup>7</sup> Die Wertungsstufe 3 ist als der Erwartungswert an eine gute Schule zu verstehen, die Stufe 4 als Exzellenzwertung. Die Wertungen 1 und 2 deuten darauf hin, dass das Merkmal in wesentlichen Teilbereichen hinter den Erwartungen zurückbleibt bzw. diese nicht erfüllt. Jedes Profilmerkmal ist mit mehreren Kriterien untersetzt, die einzeln beurteilt werden und (ggf. unterschiedlich gewichtet) eine Gesamtwertung ergeben.

Folgende Profilvermerkmale werden durch die Schulvisitation Brandenburg eingeschätzt:

Tabelle 4: Profilvermerkmale (PM) der Schulvisitation

PM	Inhalt
4	Die Schule verfügt über schuleigene Lehrpläne (ein schulinternes Curriculum) mit abgestimmten Zielen und Inhalten.
5	Der Unterricht ist zweckmäßig organisiert, die Lehr- und Lernzeit werden intensiv genutzt.
6	Die Lehrerinnen und Lehrer unterstützen im Unterricht einen aktiven Lernprozess der Schülerinnen und Schüler.
7	Der Unterricht ist strukturiert und methodisch vielfältig.
8	Das pädagogische Verhalten der Lehrerinnen und Lehrer bildet die Grundlage für ein förderliches Klassen- und Arbeitsklima.
9	Das Handeln der Lehrkräfte ist auf individuelle Förderung und Differenzierung ausgerichtet.
10	Die Schule unterstützt und fördert die Schülerinnen und Schüler im Lernprozess.
11	Die Schule arbeitet mit einem transparenten Konzept für Leistungsanforderungen, -kontrollen und -bewertung.
12	Die Schule unterstützt und fördert die individuelle Berufs- und Studienorientierung der Schülerinnen und Schüler (nur weiterführende Schulen).
13	Die Schule ermöglicht eine aktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und Eltern am Schulleben.
14	Die Schule kooperiert verbindlich mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern.
15	Die Schulleiterin/der Schulleiter stärkt die Schulgemeinschaft durch eigenes Vorbild und zeigt Führungsverantwortung.
16	Die Schulleitung unterstützt und sichert den Aufbau eines funktionsfähigen Qualitätsmanagements.
17	Die Schulleitung plant die Maßnahmen zur Unterrichtsorganisation effektiv und transparent für die Beteiligten.
18	Die Schule stärkt die Professionalität der Lehrkräfte und fördert die Teamentwicklung im Kollegium.
19	Die Schulleitung, Lehrkräfte und zuständigen Gremien der Schule ergreifen Maßnahmen, um die Qualität des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Angebote zu sichern und zu verbessern.

Anm.: Die farbig unterlegten Merkmale beziehen sich ausschließlich auf das Lehrkräftehandeln im Unterricht.

Ein Vergleich der Mittelwerte aller Profilvermerkmale nach Schulformen (vgl. Abb. 1) zeigt grundsätzliche Gemeinsamkeiten zwischen zusammengefassten Schulen und anderen allgemeinbildenden Schulen; aber auch Unterschiede lassen sich ausmachen.

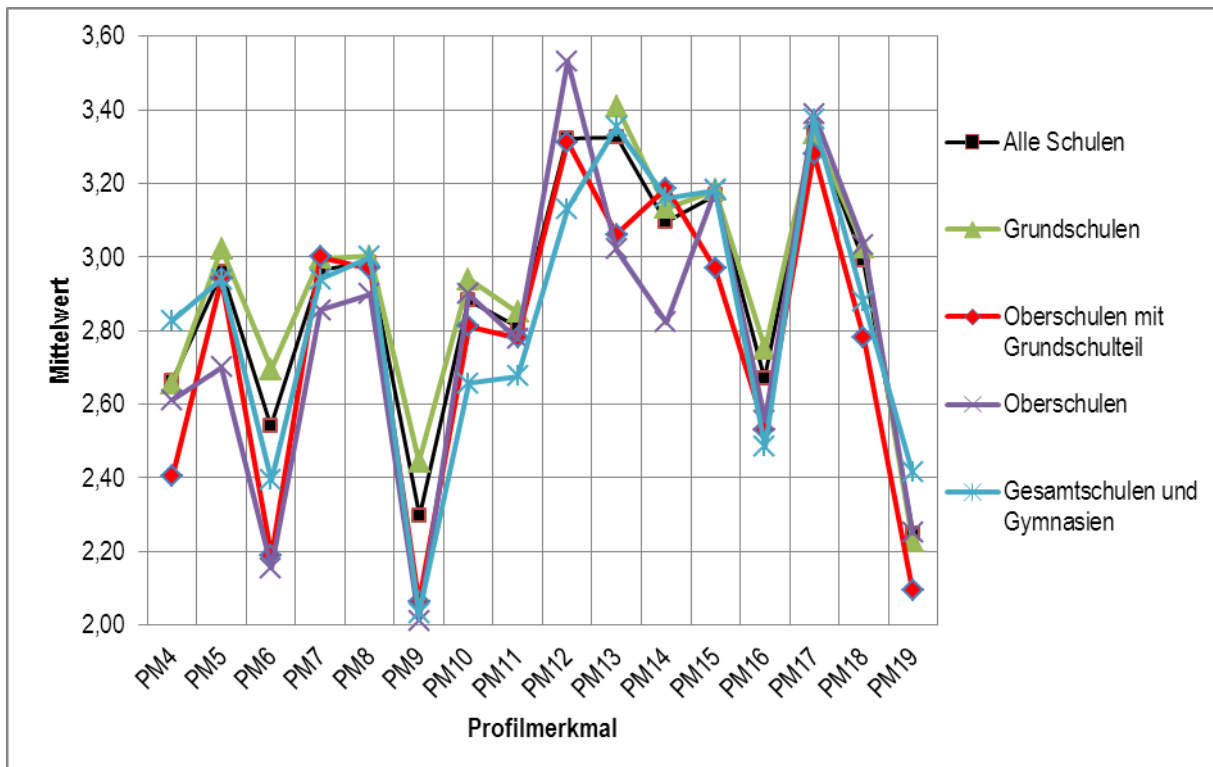


Abbildung 1: Ergebnisse der Schulvisitation Oberschule mit Grundschulteil im Vergleich zu anderen Schulformen (Zeitraum 2011–2015, N=619), Mittelwerte der Profilmerkmale nach Schulformen

Die Stärken und Schwächen in Bezug auf die untersuchten Profilmerkmale sind bei den verschiedenen Schulformen im Grundsatz ähnlich gelagert, mit einigen Ausreißern nach oben und unten bei bestimmten Merkmalen. Stärken sind u. a. zu finden bei der Strukturierung des Unterrichts, dem Unterrichtsklima, der Berufs- und Studienorientierung, der Kooperation, dem Handeln der Schulleiterinnen und -leiter sowie in der Unterrichtsorganisation der Schule. Schwächen sind dagegen u. a. bei der Entwicklung schulinterner Lehrpläne, der Individualisierung im Unterricht, dem Qualitätsmanagement der Schulleitung sowie der internen Evaluation zu sehen.

In der Gesamtschau der untersuchten Profilmerkmale lassen sich für die Oberschulen mit Grundschulteil<sup>8</sup> Stärken und Schwächen aufzeigen, die mit denen von nicht zusammengefassten Schulen vergleichbar sind. Die Oberschulen mit Grundschulteil liegen mit ihren Ergebnissen in vielen Profilmerkmalen zwischen denen der Grundschulen und der Oberschulen. Defizite lassen sich im Vergleich der verschiedenen Schulformen vor allem in Bezug auf die Entwicklung eines schulinternen Curriculums (PM4) und einige mit der Schulleitung verknüpfte Profilmerkmale (PM15, PM18, PM19) ablesen. Bezüglich der Unterrichtsmerkmale haben Oberschulen mit Grundschulteil ähnlich große Stärken wie Grundschulen (PM5, PM7, PM8), aber ähnlich wie Oberschulen, deutliche Schwächen in

<sup>8</sup> Aufgrund der Fallanzahl von nur einer Gesamtschule mit Grundschulteil ist diese nicht in die Auswertung einbezogen worden.

Bezug auf Aspekte der individuellen Förderung und schülerzentrierten Unterrichtsgestaltung (PM9, PM6).

Unterstützungsbedarfe für Schulzentren lassen sich demnach vor allem in Bezug auf die Entwicklung eines schulinternen Curriculums sowie in Bezug auf eine spezifische Qualifizierung der Schulleitung und eine stärker schülerorientierte Unterrichtsgestaltung (Fortbildungen der Lehrkräfte) ableiten. Die in Schulzentren bestehenden Möglichkeiten der stufenübergreifenden kollegialen Zusammenarbeit der Lehrkräfte sind mit Blick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu nutzen.



### 3 Konzept zur Stärkung von Schulzentren

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen von Schulen und Schulträgern bei der Gründung von Schulzentren lassen sich zwei notwendige zentrale Aspekte zur Stärkung von Schulzentren ableiten. Zum einen hat es sich als vorteilhaft erwiesen, wenn der Prozess der Gründung von Schulzentren – von der Idee bis zum Beginn des tatsächlichen Betriebs einer zusammengefassten Schule – durch Beratung und Begleitung der Schule und auf Anfrage des Schulträgers durch die obere und untere Schulaufsicht unterstützt und stärker strukturiert und geplant wird. Die Erkenntnisse einer diesbezüglichen wissenschaftlichen Begleitung bestehender als auch zu gründender Schulzentren sollen zukünftig entsprechende Schulentwicklungsprozesse weiter systematisieren. Zum anderen soll die Gründung von Schulzentren – wie im Koalitionsvertrag bereits angekündigt – angeregt werden. Aus diesem Grund werden im Rahmen des Kommunalen Infrastrukturprogramms umfassende investive Förderungen ermöglicht, sofern Schulträger sich entschließen, Schulzentren zu gründen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Änderung der VV-Anrechnungsstunden eine verbesserte Personalausstattung an Schulzentren erfolgen.

Insbesondere zur Strukturierung und Unterstützung des Prozesses ist es sinnvoll, die Gründung von Schulzentren in idealtypischen Phasen darzustellen, da in jeder Phase verschiedene Anforderungen bestehen und die beteiligten Akteure in unterschiedlichem Maße beteiligt sind.

In einer ersten Phase – der Initiierungsphase – ist ausdrücklich der Schulträger, in seiner Verantwortung für die äußeren Schulangelegenheiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, zentraler Entscheidungsträger, um die Gründung von Schulzentren herbeizuführen (siehe Kapitel 3.1). Sofern die grundlegende Entscheidung zur Zusammenfassung oder zum Ausbau einer Schule getroffen ist, sollte der Prozess – die Gründungsphase – bis zum formellen Start geplant und koordiniert werden. Mit dem Beginn des Schulbetriebs einer zusammengefassten Schule (Umsetzungsphase), der im Rahmen der Gründungsphase umfassend vorbereitet werden soll, gilt es, das „Zusammenwachsen“ der Schule kontinuierlich weiterzuentwickeln, um von den möglichen Synergieeffekten in größtmöglichem Maße profitieren zu können. Um die drei Phasen und vor allem die Entwicklung der Schulzentren bestmöglich begleiten und Hinweise für die künftige Arbeit erhalten zu können, wird das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine wissenschaftliche Begleitung von ausgewählten bestehenden und neugegründeten Schulzentren für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in Auftrag geben.

Im Folgenden werden zunächst die relevanten rechtlichen Grundlagen und die notwendigen formellen Verfahren dargestellt und daran anschließend die Phasen detaillierter beschrieben.

### 3.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren zur Gründung für Schulzentren

Aus einer rechtlichen Perspektive sind Schulzentren als **organisatorische Zusammenschlüsse** von Schulen (äußere Schulangelegenheiten) zu betrachten. Sie können durch die Zusammenfassung von Schulen (Auflösung von zwei Schulen und Errichtung einer neuen Schule) oder durch den Ausbau einer Schule (Anbindung eines Grundschulteils an eine bestehende Ober- oder Gesamtschule) gegründet werden.

Die „Gründung“ von „Schulzentren“ bedarf kommunaler Beschlüsse, die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigt werden müssen. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

§ 16 Absatz 3 Satz 2 BbgSchulG	- Möglichkeit der Zusammenfassung von Schulen,
§ 19 Absatz 3 i. V. m § 103 Absatz 3 BbgSchulG	- Grundschulteil kann an mehreren Standorten geführt werden,
§ 20 Absatz 1 BbgSchulG	- Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach 12 Schulbesuchsjahren an Gesamtschulen,
§ 91 Absatz 3 Nr. 1 BbgSchulG	- Beteiligung Schulkonferenz,
§ 102 BbgSchulG	- Schulentwicklungsplanung,
§ 103 BbgSchulG	- geordneter Schulbetrieb von Schulen,
§ 105 Absatz 2 BbgSchulG	- Auflösung, Errichtung und Änderung von Schulen,
§ 106 BbgSchulG	- Recht auf Bildung von Schulbezirken,
§ 107 BbgSchulG <sup>9</sup>	- Vermögensübertragung,
§ 137 Absatz 3 Nr. 2 BbgSchulG	- Beteiligung Kreisschulbeirat,
§ 6 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung	- Übergang in die Sekundarstufe I und Verbleib an der Schule auf Wunsch der Eltern
sowie das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).	

#### 3.1.1 Verfahren zur Gründung von Schulzentren

Der Schulträger beschließt die Zusammenfassung oder den Ausbau und legt den Beschluss dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Genehmigung vor. Die Schulkonferenzen und der Kreisschulbeirat haben ein Anhörungsrecht. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (kommunale Beschlüsse, Entfernung zwischen den Schulen, Auszug aus dem Schulentwicklungsplan,

<sup>9</sup> Bei der Übertragung von Schulvermögen sind für den Fall der Rückabwicklung Klauseln vorzusehen, die keinen der Beteiligten in unangemessener Weise benachteiligen.

Dokumentation der Beteiligung der Schulkonferenz und des Kreisschulbeirats) entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Genehmigung der Zusammenfassung bzw. des Ausbaus.

Nach § 101 Absatz 1 BbgSchulG können Schulträger sich zu Schulverbänden als Zweckverbände zusammenschließen oder die Schulträgerschaft aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen Schulträger übertragen. Gemäß § 101 Absatz 2 BbgSchulG findet für die Bildung eines Zweckverbandes und den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das GKGBbg Anwendung. Dies bedeutet u. a., dass es zur Bildung des Zweckverbandes und zum Abschluss der Vereinbarung – neben der schulrechtlichen Genehmigung – nach § 41 Absatz 3 Nr. 1 bzw. 3 GKGBbg der (vorherigen) kommunalaufsichtlichen Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, welche sich dabei nach § 110 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abstimmt.

In Abhängigkeit von der Schulträgerschaft und unter Beachtung der Vorgaben der Schulentwicklungsplanung ergeben sich nach dem BbgSchulG unterschiedliche Verfahren zur Bildung von Schulzentren:

- A) Die Schulträgerschaft der Grundschule und die der weiterführenden Schule befinden sich bei einer großen kreisangehörigen Gemeinde (§ 100 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 BbgSchulG). Beide Schulen werden gemäß § 104 Absatz 1 bzw. § 105 Absatz 2 BbgSchulG zusammengefasst.
  - a) Die Trägerschaft verbleibt bei der großen kreisangehörigen Gemeinde (§ 100 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 BbgSchulG).
  - b) Die Trägerschaft wird gemäß § 105 Absatz 2 BbgSchulG (§§ 107, 142 BbgSchulG) an den Kreis übertragen. Die Übertragung der Schulträgerschaft schließt auch die Hoheit zur Bildung von Schulbezirken gemäß § 106 BbgSchulG ein.
  
- B) Die Schulträgerschaft der Grundschule liegt bei der Gemeinde und die der weiterführenden Schule beim Kreis (§ 100 Absatz 1 BbgSchulG).
  - a) Nach § 101 Absatz 1 BbgSchulG können sich Schulträger zu Schulverbänden als Zweckverbänden (i. S. des GKGBbg) zusammenschließen. Im Fall der Bildung eines Schulverbandes wird ein Zweckverband als neue selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts gebildet und diesem die Schulträgerschaft(en) seiner Mitglieder übertragen. Der Schulverband fasst gemäß § 104 Absatz 1 bzw. § 105 Absatz 2

BbgSchulG die Beschlüsse zur Zusammenfassung der Grundschule mit der weiterführenden Schule.

- b) Die Schulträgerschaft kann aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen Schulträger übertragen werden. Im Falle des Abschlusses einer solchen delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung trifft der die Aufgabe übernehmende Schulträger die Beschlüsse zur Zusammenfassung der Schulen.
- c) Der Landkreis stimmt sich mit der Gemeinde unter Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer Aspekte über die Verantwortlichkeit bezüglich des regionalen Schulangebotes ab. Nach Abstimmung beschließt der Landkreis den **Ausbau** der weiterführenden Schule um einen Grundschulteil. Gleichzeitig beschließt die Gemeinde die Auflösung ihrer Grundschule (§ 100 Absatz 2 Satz 4, § 104 Absatz 1, § 105 Absatz 2 BbgSchulG).
- d) Die Übertragung der Schulträgerschaft erfolgt vom Landkreis auf die große kreisangehörige Gemeinde, die mindestens über eine Grundschule verfügt (§ 100 Absatz 2 Satz 4 BbgSchulG). Die große kreisangehörige Gemeinde fasst den Beschluss zur Zusammenfassung.

C) Das Land ordnet die Errichtung einer Grund- und Oberschule oder einer Grund- und Gesamtschule an (§ 101 Absatz 2 BbgSchulG).

### 3.1.2 Organisation zusammengefasster Schulen an mehreren Standorten

Grundsätzlich sollen Schulen in zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden. Das Brandenburgische Schulgesetz lässt nur im Ausnahmefall die Organisation von Schulen an verschiedenen Standorten zu. Hierbei gelten für den Grundschulbereich besondere Maßgaben (§§ 19 Absatz 2, 103 Absatz 3, 104 BbgSchulG).

Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen für die Organisation einer zusammengefassten Schule an verschiedenen Standorten zu betrachten. Eine entsprechende Organisation kann insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn eine bereits bestehende Grundschule mit einer Oberschule bzw. Gesamtschule zusammengefasst wird und die Schulen bisher an verschiedenen Standorten geführt werden. Ob es gerechtfertigt ist, eine Schule an verschiedenen Standorten zu führen, entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Die Zusammenfassung einer Grundschule mit einer Oberschule oder die Zusammenfassung einer Grundschule mit einer Gesamtschule ist auch für Schulen in freier Trägerschaft möglich. In § 1 Absatz 4 Satz 3 der Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGAV) ist festgelegt, dass Filialschulen nicht genehmigungsfähig sind. Schulzentren, bei denen der Grundschulteil an mehreren Standorten geführt wird, sind daher an Schulen in freier Trägerschaft (SifT) nicht zulässig. Für Schulen in öffentlicher Trägerschaft gilt § 19 Absatz 2 BbgSchulG. Dort wurde in Satz 1 bzw. Satz 2 und 3 ein Regel-Ausnahmeverhältnis normiert. Verschiedene Standorte einer Grundschule sollen lediglich unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Einhaltung der bezeichneten Mindestvoraussetzungen soll ein wohnungsnahes Schulangebot in besonders dünn besiedelten Räumen sichergestellt werden. Die Ausnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen lassen sich demnach mit dem Grundsatz der wohnortnahen Beschulung sowie mit der Daseinsvorsorge begründen. Schulen in freier Trägerschaft werden aufgrund der ihnen grundgesetzlich gewährten Freiheitsrechte nicht in die Daseinsvorsorge einbezogen, sodass die so begründeten Ausnahmen bei ihnen keine Anwendung finden.

### 3.2 Prozess der Bildung eines Schulzentrums: Von der Einzelschule zum Schulzentrum

Von der Idee zur „Gründung“ eines Schulzentrums bis zum laufenden Betrieb sind mehrere Ebenen zu beteiligen, Konzepte zu erarbeiten, kommunale Beschlüsse zu fassen und genehmigen zu lassen. Im Folgenden wird anhand von drei Phasen dargestellt, welche Schritte in welcher Reihenfolge unter Beteiligung welcher Akteure notwendig sind, um ein Schulzentrum zu gründen (vgl. Tabelle 3).

#### 3.2.1 Initiierungsphase

Inwieweit eine der Formen von Schulzentren (siehe Kap. 2.2.1.) für die lokale oder regionale Konstellation geeignet ist, bedarf der Prüfung durch den Schulträger, ggf. in Abstimmung mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung. Die Begleitung und Beratung der Schulträger erfolgen sowohl durch die staatlichen Schulämter als auch durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Dabei muss auch die Schülerzahlenentwicklung mindestens für die kommenden fünf Schuljahre im Einzugsbereich der weiterführenden Schule und für den Grundschulbereich im Schulbezirk betrachtet werden. Hierzu werden die Angaben zu den Schulen im genehmigten Schulentwicklungsplan zur Prüfung herangezogen.

In Abhängigkeit von der Schulträgerschaft und unter Beachtung der Vorgaben der Schulentwicklungsplanung ergeben sich unterschiedliche Verfahren zur Bildung von Schulzentren (Kapitel 3.1). In dieser Phase sollten bereits die ersten Gespräche in den kommunalen Gremien mit folgenden Beteiligten geführt werden:

- den Schulkonferenzen,
- ggf. dem anderen Schulträger,
- dem Träger des Hortes bei Ganztagsangeboten,
- der unteren Schulaufsicht,
- dem Träger der Schulentwicklungsplanung,
- dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Sollte in der Initiierungsphase festgestellt werden, dass die „Gründung“ eines Schulzentrums nicht zustande kommt, sollten alternative Kooperationsformen entwickelt werden. Diese Kooperationsformen könnten zugleich dazu beitragen, einen effizienten Einsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals des Landes (besserer fachlicher Austausch, besseres Kursangebot, bessere Vertretung) sowie, wenn vom Schulträger gewünscht, des sonstigen Personals und der sächlichen Ausstattung (Raumnutzung, Ausstattung) zu gewährleisten.

### 3.2.2 Gründungsphase

Ein wesentlicher Baustein zur erfolgreichen Entwicklung zu einem Schulzentrum in der Gründungsphase ist eine breite Einbeziehung aller an Schule Beteiligten in die Planung einer gemeinsamen Umsetzung. Dazu gehört insbesondere die Mitarbeit aller schulischen Gremien.

Dem Schulträger kommt beim Herstellen der „Rahmenbedingungen“ eine besondere Bedeutung zu. Hier wurden und werden Strukturen geschaffen, die der Stärkung und Kontinuität der Bildungsangebote dienen, sodass die Schülerinnen und Schüler in gewachsenen sozialen Strukturen gemeinsam lernen können. Vorteilhaft für den Entwicklungsprozess ist ein enger Austausch zwischen dem Schulträger und den Schulleitungen der Schulen.

Einen weiteren Beitrag in dieser Phase der Entwicklung beider Schulstufen zu einem Schulzentrum leistet die Bildung von gemeinsamen pädagogischen Arbeitsgrundlagen zwischen den beiden Schulstufen. Diese Phase ist u. a. durch die Bildung von Arbeitsgruppen und schulstufenübergreifenden Fachkonferenzen zur Entwicklung eines gemeinsamen Schulprogramms gekennzeichnet. Dadurch wird

nicht nur die Entwicklung des Schulzentrums unterstützt, sondern auch das Zusammenwachsen beider Lehrkräfteteams gefördert. Das Ziel dabei muss sein, dass durch die beteiligten Schulen ein Schulprogramm entwickelt wird, das dem Gründungsprozess als Arbeitsgrundlage dient. Hier sind sowohl Aspekte (z. B. Ganzttag, Kooperation mit dem Hort) aus dem Grundschul- als auch aus dem Oberschul- bzw. Gesamtschulteil zu berücksichtigen. Dabei sollte ein abgestimmtes Ganztagsangebot der Schulstufen eine wichtige Zielstellung eines Schulzentrums darstellen, insbesondere da die Ausstattung für Ganztagsangebote an Schulzentren gemäß VV-Ganzttag für die Schule als Ganzes erfolgt und die Schulen selbstständig die konkrete Ausgestaltung organisieren.

Den Schulleitungen kommt hierbei ebenfalls eine besondere Rolle zu, da sie gemeinsam den Prozess in ihren Schulen steuern und kommunizieren müssen. Den Mitgliedern der Schulkonferenzen der beteiligten Schulen sollte in regelmäßigen Abständen durch die Schulleitung berichtet werden, wie sich der Prozess der Annäherung der zu beteiligenden Schulen vollzieht.

Im Prozess der Vorbereitung zur Gründung eines Schulzentrums sind folgende **wesentliche pädagogische Grundgedanken** zu bearbeiten:

- pädagogische Ausrichtung

Für die Beteiligten muss dahingehend Bewusstsein geschaffen werden, dass die Verbindung einer Ober- oder Gesamtschule mit einer Grundschule das Ziel verfolgt, ein längeres gemeinsames Lernen unter der optimalen Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen und unter dem Blickwinkel der Qualitätsverbesserung und -sicherung von Unterricht zu gewährleisten.

Dabei kommt dem Ausbau der bereits jetzt durch Verordnung festgeschriebenen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Mit der Bildung von gemeinsamen Arbeitsgruppen zwischen den Schulen werden Verabredungen zum Informationsaustausch und zu pädagogischen Zielsetzungen und Schwerpunkten erarbeitet und kommuniziert. Die Schulleitungen der beteiligten Schulen begleiten diesen Arbeitsprozess und sind für die Umsetzung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen in ihren Schulen verantwortlich.

- Unterrichtsorganisation

Die beteiligten Schulen stimmen ihre Gesamtorganisation eines strukturierten Unterrichtsalltags aufeinander ab. Dabei ist ein besonderer Fokus auf die Rhythmisierung des Unterrichtsalltags

zu legen. In diesem Zusammenhang sind u. a. Entscheidungen hinsichtlich ganztagsschulischer Angebote zu treffen.

Bereits in dieser Phase kommt es zu einem Austausch der Lehrkräfte durch kollegiale Unterrichtsbesuche und die Sicherung von Fach- und Vertretungsunterricht.

– Fachkonferenzarbeit

Zur Sicherstellung der Qualität von Unterricht kommt der Zusammenarbeit der Fachkonferenzen eine besondere Rolle zu. Sie ist Grundlage der Arbeit in den Fächern für einen gelingenden Übergang zwischen den Schulstufen.

Auf der Grundlage der Kompetenzanforderungen des Rahmenlehrplans ist das schulinterne Curriculum entsprechend zu entwickeln und zwischen den Schulen abzustimmen.

– Personalentwicklung

Unter dem Gründungsaspekt muss die Rolle der stärkeren Verknüpfung der Lernenden mit ihrem Sozialraum bei der gemeinsamen Arbeit zwischen den Schulen und den unterschiedlichen Schulstufen Berücksichtigung finden. Das Vor-Ort-Angebot für eine lückenlose Bildungsbiografie unter dem Gesichtspunkt des langen gemeinsamen Lernens beinhaltet u. a. auch, dass bestehende Klassenverbände (Sozialstrukturen) unter Einhaltung der geltenden Rechtsbestimmungen (Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation – VV-Unterrichtsorganisation) beibehalten werden sollen. Dabei wird bereits im Gründungsprozess der Fachlehreraustausch – insbesondere zur Sicherstellung der Qualität des Fachunterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6 – praktiziert.

Den staatlichen Schulämtern kommt in diesem Prozess eine besondere Aufgabe zu, da die schulaufsichtliche Begleitung und Beratung gleichfalls zu einem Abstimmungsprozess zwischen den regional zuständigen Schulrätinnen und Schulräten für die einzelnen Schulstufen der zusammenzufassenden Schulen erfolgen müssen, da die Schulrätin oder der Schulrat für weiterführende allgemeinbildende Schulen zukünftig für das Schulzentrum zuständig sein wird.

Parallel zu den dargestellten Prozessen bereitet der bzw. bereiten die Schulträger die formalen Beschlüsse vor (siehe 3.1). Die Schulkonferenzen und der Kreisschulbeirat haben ein diesbezügliches Anhörungsrecht (§§ 91 Absatz 3 Nr. 1, 137 Absatz 3 Nr. 2 BbgSchulG). Diesen Beschluss bzw. die Beschlüsse zur Zusammenfassung oder zum Ausbau reicht der Schulträger rechtzeitig beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Genehmigung ein (§§ 16 Absatz 3 Satz 2, 103, 105



Absatz 2, 106, 107 BbgSchulG). Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (u. a. kommunale Beschlüsse, Entfernung zwischen den Schulen, Auszug aus dem Schulentwicklungsplan, Dokumentation der Beteiligung der Schulkonferenz und des Kreisschulbeirats) entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Genehmigung der Zusammenfassung bzw. des Ausbaus der Schule um einen Grundschul- bzw. weiterführenden Teil.

Für die Abstimmungsprozesse hin zu einem Schulprogramm sowie für die Einbeziehung der Schulkonferenz und des Kreisschulbeirats sollte ausreichend Zeit eingeplant werden.

### 3.2.3 Umsetzungsphase

Mit Genehmigung des Beschlusses zur Errichtung eines Schulzentrums durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird durch das zuständige staatliche Schulamt die Lehrkräfteplanung vorgenommen und die Besetzung der Schulleitung geklärt.

Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass alle schulischen Mitwirkungsorgane zeitnah nach der Gründung des Schulzentrums ihre Arbeit aufnehmen. Dabei beachtet sie, dass die Mitwirkungsrechte schulstufenübergreifend gewährleistet sind. Die Bestimmungen der §§ 74 bis 91 BbgSchulG i. V. m. den Schulstufenverordnungen sind zu beachten.

Es ist notwendig, dass alle an Schule Beteiligten auf der Grundlage einer pädagogischen Zielrichtung arbeiten. Die Grundlage hierfür ist die Absprache auf fachlicher und pädagogischer Ebene, die in dem bereits erarbeiteten Schulprogramm fixiert ist. An die Ergebnisse der im Vorfeld geschaffenen Arbeitsgruppen wird angeknüpft und dort weitergearbeitet. Die Grundlage der fachlichen Arbeit bildet der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1–10 für die Vorbereitung des schulinternen Curriculums. Dies ist notwendig, um ab Beginn des ersten Schultages im neu gegründeten Schulzentrum eine planvolle Arbeit zu etablieren. Hierzu gehören u. a. der regelmäßige Austausch in den Fachkonferenzen und die Umsetzung der Beschlüsse, das kollegiale Gespräch und der gegenseitige Unterrichtsbesuch, der Austausch in den Klassen- und Jahrgangskonferenzen und die Umsetzung der getroffenen Beschlüsse sowie die Mitarbeit in innerschulischen Arbeitsgruppen.

Der Schulkonferenzarbeit kommt in dieser Phase eine besondere Rolle zu, da diese von ihrem Entscheidungsrecht gemäß § 91 Absatz 1 und 2 BbgSchulG in vollem Umfang Gebrauch machen

muss. Hierzu ist ein ausführlicher und schulstufenübergreifender Dialog in den Mitwirkungsgremien der Schule im Vorfeld unabdingbar.

Die schulaufsichtliche Begleitung erfolgt gemäß § 129 Absatz 4 BbgSchulG in der Startphase vordringlich beratend. Dabei trägt das zuständige staatliche Schulamt dafür Sorge, dass die regional zuständige Schulrätin bzw. der regional zuständige Schulrat der weiterführenden allgemeinbildenden Schule im kollegialen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der Schulaufsicht für die Primarstufe eng zusammenarbeitet. Gleichfalls wird dafür Sorge getragen, dass die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter – analog zu den Leiterinnen und Leitern der Grundschulen – an den Netzwerkberatungen Grund- und Förderschule teilnimmt.

Die bereits gebildeten und die neu zu bildenden Schulzentren sollen einen regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem Ziel pflegen, dass pädagogische und organisatorische Prozesse angepasst und begleitet werden und die Teilnehmer voneinander profitieren.

In dieser Phase der täglichen Arbeit zeigen sich für Schulträger und Schulleitung die besonderen Stärken der Schulzentren im Bereich der Schul- und Unterrichtsorganisation. Dies sind u. a. die Nutzung gemeinsamer Ressourcen, der schulstufenübergreifende und der damit verbundene flexible Einsatz von Lehrkräften, die gemeinsame Nutzung von Raumkapazitäten und die Verminderung von Unterrichtsausfall. Auch in dieser Phase sollte die intensive Zusammenarbeit von Schulträger und Schule fortgeführt werden.

Darüber hinaus besteht in einer langjährigen kontinuierlichen Elternarbeit ein weiterer Vorteil dieser Schulen. Gemeinsam organisierte Veranstaltungen unter Beteiligung und Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler tragen zur Identifikation aller an Schule Beteiligten bei und fördern die Entwicklung der Sozialkompetenz bei den Schülerinnen und Schülern. Die Stärkung des sozialen und gemeinsamen Lernens wird durch die kontinuierliche Weiterführung der Arbeit im Grundschulteil sowie durch das Übergangsverfahren von der Jahrgangsstufe 6 in die Jahrgangsstufe 7 unterstützt. In diesem Zusammenhang ist die hohe Übergangsquote der Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Primarstufe der Schulzentren ein wesentlicher Aspekt, der das gemeinsame Lernen fördert.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure bei der Gründung von Schulzentren

Akteure Phasen	Schulträger	Schule	Schulaufsicht	Wissenschaftliche Begleitung
<b>Initiierungsphase</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Prüfung der Eignung für Schulzentrum (Schülerzahlenentwicklung, Schulleitungsfrage, Entfernung, geeignete Gebäude bzw. notwendige bauliche Maßnahmen)</li> <li>➤ Abstimmungen mit Schulkonferenzen, ggf. anderem Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung, ggf. Träger des Hortes bei Ganztagsangeboten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufbau von Kooperation bzw. Etablierung von Kommunikation zwischen beteiligten Schulen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beratung und Unterstützung zu Schulentwicklungsplanung allgemein, zur Standort-sicherheit und zu bisherigen Erfahrungen mit der Gründung von Schulzentren und zu formalen Verfahrenserfordernissen (Kernaufgabe F „Implementierung bildungspolitischer Vorhaben“)</li> </ul>	
<b>Gründungsphase</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anhörung von Schulkonferenzen und Kreisschulbeirat</li> <li>➤ Beschlussfassung der Schulträger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen</li> <li>➤ Schaffung pädagogischer Arbeitsgrundlagen (Schulprogramm unter Berücksichtigung von Ganztag/Hort)</li> <li>➤ Bildung von Arbeitsgruppen und schulstufenübergreifenden Fachkonferenzen</li> <li>➤ Kommunikation des Prozesses in jeweiligen Schulen durch die Schulleitung</li> <li>➤ Entwicklung eines schul-internen Curriculums</li> <li>➤ Rhythmisierung des Unterrichtsalltags</li> <li>➤ ggf. Lehrkräfteaustausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beratung</li> <li>➤ Genehmigung der Zusammenfassung/des Ausbaus</li> <li>➤ Lehrkräfteplanung</li> <li>➤ Besetzung Schulleitung</li> <li>➤ Abstimmung zwischen zuständigen Schulräten der zusammenzufassenden Schulen</li> </ul>	
<b>Umsetzungsphase</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterstützung des Prozesses des Zusammenwachsens der Schulteile</li> <li>➤ ggf. Stellung Förderantrag KIP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schulleitung: Einsetzung von Mitwirkungsgremien</li> <li>➤ Austausch in Fachkonferenzen sowie Klassen- und Jahrgangskonferenzen</li> <li>➤ gegenseitige Unterrichtshospitationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ regelmäßige Beratung und Besuche durch den regional zuständigen Schulrat für die weiterführende allgemeinbildende Schule</li> <li>➤ kollegialer Austausch innerhalb der Schulaufsicht zur Primarstufe</li> <li>➤ Prüfung von Förderanträgen für Schulzentren im Rahmen des KIP</li> </ul>	

### 3.3

#### 3.4 Kommunales Infrastrukturprogramm (KIP): Unterstützung für die Bildung von Schulzentren

Entsprechend der Notwendigkeit, den Prozess der Gründung von Schulzentren klar zu planen und zu strukturieren sowie alle Beteiligten transparent und möglichst partizipativ einzubeziehen, werden auf Wunsch des Schulträgers sowohl das zuständige staatliche Schulamt als auch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport diesen beratend begleiten, um die lokalen und regionalen Initiativen – sofern zweckmäßig – erfolgreich zu gestalten.

Neben dieser Unterstützung des Prozesses wird die Gründung von Schulzentren durch ein gezieltes Förderprogramm flankiert. Im Kommunalen Infrastrukturprogramm sind insgesamt 80 Millionen Euro für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur vorgesehen. 24 Millionen Euro davon sollen für die Förderung von erforderlichen Ausbau-, Umbau-, Erweiterungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich der Schulen zur Verfügung gestellt werden, die sich zu einem Schulzentrum zusammenschließen. Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich 60 Prozent zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sodass der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von mindestens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bereitstellen muss.

Nach der Genehmigung der kommunalen Beschlüsse durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann der Schulträger des Schulzentrums einen Förderantrag gemäß der „Richtlinie zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen für besondere bildungspolitische Schwerpunktmaßnahmen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einreichen (Anlage 1 zur KIP-Richtlinie). Die fachliche Beratung und Beurteilung der Förderanträge im Rahmen der Gründung eines Schulzentrums erfolgen im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter Berücksichtigung der Steuerung des Prozesses der Zusammenfassung der Schulen, der zukünftigen Versorgungsfunktion des betreffenden Standortes sowie der im Schulprogramm darzustellenden Gestaltung der Übergänge zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, des Austausches im Kollegium und der systematischen Schulprogrammarbeit. Die Ausgestaltung von Ganztagsangeboten findet ebenfalls Berücksichtigung.

#### 4 Zusammenfassung des Konzepts zur Stärkung von Schulzentren im Land Brandenburg

Langes gemeinsames Lernen, Chancengleichheit und Durchlässigkeit sind im Land Brandenburg zentrale Leitideen für die Ausgestaltung des Schulwesens; und die Zusammenfassung von Primarstufen und weiterführenden Schulen erweist sich diesbezüglich bereits als langjährige und vielfach gelebte Praxis. In dieser Praxis wird ersichtlich, dass durch die Bildung von Schulzentren sowohl für die Schulen und die in ihnen Lernenden und Lehrenden als auch für die Schulträger eine Vielzahl von positiven Effekten erzielt werden kann.

Die Entscheidung zur Gründung von Schulzentren – als schulorganisatorische Zusammenfassungen von Grund- und Oberschulen bzw. Grund- und Gesamtschulen und damit der Bildung **einer Schule** – liegt dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung folgend beim jeweiligen Schulträger und bedarf eines kommunalen Beschlusses. Das Schulzentrum hat folglich **einen** Schulträger, **eine** Schulleitung, **ein** Kollegium, schulstufenübergreifende Gremien und **ein** Schulprogramm. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 6 am Schulzentrum verbleiben möchten, können ihr Schulverhältnis in der Jahrgangsstufe 7 fortsetzen, ohne im Rahmen des Ü-7-Verfahrens an einer Eignungsfeststellung oder einem Auswahlverfahren teilnehmen zu müssen.

Der Gründungsprozess von Schulzentren zeigt sich jedoch vielfach als voraussetzungsvoll, sodass sich eine klare Strukturierung und Planung des Prozesses als wesentlicher Erfolgsfaktor ergaben, um den Start eines Schulzentrums erfolgreich vorzubereiten. Dabei sind sowohl die frühzeitige Beteiligung aller relevanten Akteure, eine transparente Vorgehensweise als auch das Wissen um die formalen Notwendigkeiten von besonderer Bedeutung. Im hier vorliegenden Konzept wurden demzufolge sowohl die formalen Verfahren als auch die schulfachlichen Herausforderungen umfassend dargestellt. **Die obere und untere Schulaufsicht werden diese Prozesse bei Bedarf beratend begleiten und auf diese Weise die Unterstützung liefern, um den Gründungsprozess – als gemeinsames Vorhaben von Schulträger und Schule – erfolgreich abzuschließen.**

Die Ergebnisse der Schulvisitation verdeutlichen zudem, dass zusammengefasste Schulen einen partiell erhöhten Unterstützungsbedarf besitzen, dem das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zukünftig durch eine **besondere schulaufsichtliche Begleitung von Schulzentren** sowie eine zusätzliche personelle Ausstattung der Schulen begegnen wird. Dazu zählen die Bereitstellung von entsprechenden Fortbildungsmöglichkeiten für die Lehrkräfte und Schulleitung sowie die notwendige

Qualifikation und Beratung der Schulaufsicht, um den speziellen Herausforderungen schulstufenübergreifender Schulen gerecht werden zu können.

Die wissenschaftliche Begleitung ausgewählter Schulen soll zusätzliche Erkenntnisse zu den Besonderheiten von Schulzentren und damit zu spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten für alle am Schulentwicklungsprozess Beteiligten generieren.

Die herausgehobene Bedeutung, die die Gründung von Schulzentren für die Landesregierung hat, wird dadurch untermauert, dass durch das **Kommunale Infrastrukturprogramm erhebliche investive Mittel** zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise sollen Neugründungen von Schulzentren gefördert werden, um regionale und langfristig tragfähige Lösungen für ein flächendeckendes, ausgewogenes und qualitativ hochwertiges Schulnetz zu unterstützen, in dem die eingangs dargestellten Leitbilder des Brandenburger Bildungssystems auch künftig gelebt und weiterentwickelt werden.

## 5 Literaturverzeichnis

BOBAN, I., HINZ, A. [Hrsg.] (2003): Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. Halle-Wittenberg.

KUHL, P. et al. [Hrsg.] (2015): Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulleistungserhebungen. Wiesbaden.

LISUM [Hrsg.] (2015): Inklusives Lernen und Lehren im Land Brandenburg. Abschlussbericht zur Begleitforschung des Pilotprojekts „Inklusive Grundschule“. Ludwigsfelde-Struveshof.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT [Hrsg.] (2012): Inklusion – UN Behindertenrechtskonvention. Potsdam.  
Internet: <http://www.inklusion-brandenburg.de/un-behindertenrechtskonvention.html>

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT [Hrsg.] (2014): Brandenburgisches Schulgesetz. Potsdam.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT [Hrsg.] (2015): Begabtenförderung im Land Brandenburg. Potsdam.  
Internet: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.282071.de>

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT [Hrsg.] (2015): Berufsfachschule. Potsdam.  
Internet: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.59679.de>

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT [Hrsg.] (2015): Oberschule. Potsdam.  
Internet: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.192146.de>

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT [Hrsg.] (2016): Orientierungsrahmen Schulqualität – Ein Handbuch für gute Schulen im Land Brandenburg. Potsdam.  
Internet: <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulentwicklung/schulqualitaet/orientierungsrahmen-schulqualitaet/?L=0>

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT [Hrsg.] (2016): Rahmenlehrplan. Potsdam.  
Internet: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.383690.de>

PREUSS-LAUSITZ, U. (2004): Die offene Gesellschaft und ihre Schule: Zur Zukunftsfähigkeit des Lernens unter den Bedingungen der Vielfalt, In: G. Becker, et al. (Hrsg.): Heterogenität: Unterschiede nutzen – Gemeinsamkeiten stärken. Jahreshft XXXII. Seelze : Friedrich, 2004, 14-17.

Anlage Liste der zusammengefassten Oberschulen mit Grundschulteil und Gesamtschule mit Grundschulteil

Trägerschaft	Schulform	Kreis	Schulnr.	Schulname	Ort	
öffentlich	Grund- und Oberschule	Barnim	111314	Oberschule am Rollberg	Bernau bei Berlin	
			113098	Schule Finowfurt	Schorfheide/ OT Finowfurt	
			113130	Karl-Sellheim-Schule <sup>2</sup>	Eberswalde	
			130370	Grund- und Oberschule Schwanebeck	Panketal	
			130746	Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule	Eberswalde	
		Dahme-Spreewald	112616	Grund- und Oberschule Schenkenland	Groß Köris	
		Elbe-Elster	111028	Grund- und Oberschule Elsterwerda	Elsterwerda	
			111200	Grund- und Oberschule I Johannes Clajus Herzberg	Herzberg (Elster)	
			111211	Oberschule mit Grundschule Ernst Legal Schlieben	Schlieben	
			130606	Grund- und Oberschule Massen	Massen-Niederlausitz	
		Havelland	112124	Grund- und Oberschule "Dr. Georg Graf von Arco"	Nauen	
			112823	Kooperationsschule Friesack mit Primarstufe	Friesack	
		Märkisch-Oderland	110097	Grund- und Oberschule "Salvador Allende" Wriezen	Wriezen	
			110620	Stadtschule Altlandsberg Oberschule mit Grundschulteil	Altlandsberg	
			111569	Grund- und Oberschule Rüdersdorf	Rüdersdorf bei Berlin	
			112549	Theodor-Fontane-Schule Letschin	Letschin	
			113207	Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil Hoppegarten	Hoppegarten/ OT Dahlwitz-Hop.	
		Oberhavel	111764	Libertasschule Löwenberg Grund- und Oberschule	Löwenberger Land	
		Oberspreewald-Lausitz	112409	Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule Ortrand mit integrierter Grundschule Europaschule	Ortrand	
			112410	Geschwister-Scholl-Oberschule mit Grundschule Ruhland	Ruhland	
			113244	Oberschule mit Grundschulteil Schulzentrum "Dr. Albert Schweitzer" Vetschau/Spreewald	Vetschau/ Spreewald	
		Oder-Spree	111168	Europaschule Storkow Grund- und Oberschule	Storkow (Mark)	
			111491	Grund- und Oberschule Müllrose	Müllrose	
			111650	Oberschule "Maxim Gorki" Bad Saarow Oberschule mit Grundschulteil	Bad Saarow	
		Potsdam	112963	Montessori-Oberschule mit Primarstufe	Potsdam	
			113001	Oberschule "Theodor Fontane" mit Primarstufe	Potsdam	
		Potsdam-Mittelmark	110498	Thomas-Müntzer-Oberschule mit Grundschule	Ziesar	
			110504	Grund- und Oberschule Lehnin "Heinrich Julius Bruns"	Kloster Lehnin	
			112008	Grund- und Oberschule Wilhelmshorst	Michendorf/OT Wilhelmshorst	
			130539	Carl-von-Ossietzky-Oberschule mit angegliederter Primarstufe	Werder (Havel)	
		Prignitz	113300	Oberschule mit Grundschule Glöwen	Plattenburg/OT Glöwen	
		Spree-Neiße	110954	Grund- und Oberschule Burg	Burg (Spreewald)	
		Teltow-Fläming	110346	Otfried-Preußler-Schule Grund- und Oberschule Großbeeren	Großbeeren	
		Uckermark	113311	Oberschule mit Grundschule Carl Friedrich Grabow	Prenzlau	
		Grund- und Gesamtschule	Ostprignitz-Ruppin	111739	Prinz-von-Homburg-Schule Gesamtschule mit Grundschulteil und Förderschulklassen	Neustadt (Dosse)
		Grund- und Oberschule	Ostprignitz-Ruppin	180063	Gemeinschaftsschule im Kloster Stift zum Heiligengrabe Oberschule m. angegliederten Grundschulteil	Heiligengrabe
			Potsdam-Mittelmark	105673	Berlin Brandenburg International School GmbH (BBIS)	Kleinmachnow
			Uckermark	401481	Evangelisches Schulzentrum TABALUGA Oberschule mit kooperat.- integrativen Förderklassen	Schwedt/Oder/OT Vierraden